

## Bemerkungen des Herausgebers.

Da der Bericht über die wissenschaftlichen Abendversammlungen die vom 1. Mai 1860 bis 2. Juli 1861 gehalten worden sind, zu umfassend ist, um noch im 38sten Bande Aufnahme zu finden, so muß er für den 39sten Band zurückgelegt werden, der sogleich damit beginnen wird. Auch das Verzeichniß der Schriften und Bücher, welche im Jahre 1860 und 1861 zur Bibliothek der Gesellschaft gekommen sind, kann erst im nächsten Jahre mitgetheilt werden, weil die durch den Etat vorgeschriebene Bogenzahl sonst ungebührlich überschritten werden müßte, was schwer zu rechtfertigen wäre. Es werden dann die Erwerbungen zusammengestellt werden.

Noch füge ich hier eine Erklärung bei bezüglich auf eine Verwahrung zu Gunsten der kirchlichen Union, zu der ich mich auf S. 429. des 37. Bandes veranlaßt fühlte, indem ich in dem Vortrage des Prof. Dr. Struve Aeußerungen zu finden meinte, die der kirchlichen Union abgünstig seien. Da nun aber Professor Dr. Struve erklärt hat, daß er in seinem Vortrage die kirchliche Union nicht gemeint habe, so wird dadurch die Verwahrung überflüssig, welche auf S. 429. unter dem Texte steht.

Kirche.

Im brieflichen Verkehre mit den auswärtigen Mitgliedern hat sich oft ergeben, daß der Wortlaut der Statuten nicht bekannt genug ist. Dieser Uebelstand hat manche Auseinandersetzung nöthig gemacht, weil einzelne Mitglieder weder von ihren Rechten noch von ihren Pflichten richtige Vorstellungen haben. Um für die Zukunft jeder Erörterung über das Grundgesetz der Gesellschaft überhoben zu sein, erscheint es angemessen, die Statuten hier abdrucken zu lassen.

### XIII.

## Allerhöchst bestätigte Statuten der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

### § 1.

Der Zweck der am 21. April 1779 gestifteten, landesherrlich privilegierten Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz ist im Allgemeinen: vereinigte Bearbeitung des gesammten Gebiets der Wissenschaften; im Besonderen aber: die Erforschung der Geschichte, Alterthümer und Landeskunde der Lausitz und vorzüglich der Oberlausitz. Dabei ist ihr Streben stets dahin gerichtet, die Wissenschaften für das Leben fruchtbar zu machen.

### § 2.

Jeder wissenschaftlich gebildete, selbstständige Mann ist befähigt, Mitglied zu werden.